

Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland

Nach Absatz 6 zu § 3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der Fassung vom 19.11.2013 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(7) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird (Organschaft) oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der Zusatzbeitrag nach der Bemessungsgrundlage erhoben, die sich bei gesonderter Feststellung für diesen Betrieb errechnen würde.

Das Inkrafttreten der Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland. Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016
Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann Peter-Ulrich Kromminga
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Hannover, 23. November 2016
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Az.: 21-32113/1750, Im Auftrag Sandmann

Bekanntmachung im Internet:
[www.hwk-aurich.de/ueber-uns/
amtliche-bekanntmachung/](http://www.hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/)